

c)
DEKRET DES PRÄSIDENTEN DES LANDESAUSSCHUSSES vom 6. März 1974, Nr. 17 1)

—
**Durchführungsbestimmungen zum Landesgesetz vom 30. Oktober 1973, Nr. 77, betreffend Sozialvorkehrungen für
Betagte
1974**

1. (Ziele der Betagtensozialhilfe)

(1) Die Dienste für die Betagtensozialhilfe haben in allen Fällen das Ziel zu verfolgen, die sowohl körperliche als auch geistig-seelische Aktivierung des Betagten zu fördern, um unter Berücksichtigung seiner besonderen Verhältnisse und seines Zustandes einen möglichst langen Verbleib in seiner familiären und gesellschaftlichen Umwelt zu erlauben sowie der Verdrängung an den Rand der Gesellschaft vorzubeugen bzw. sie zu beschränken.

(2) Wo auch immer möglich, sind Alternativdienste zu den Wohnstättendiensten zu erbringen, was durch die Bereitstellung mehrerer Dienste zu erfolgen hat, durch die verschiedene Leistungen zur Befriedigung analoger Bedürfnisse erbracht werden können.

2. (Beanspruchungsrecht auf die Dienste)

(1) Die im Gesetz angeführten Dienste sind in Anbetracht der im vorgerückten Alter häufig auftretenden Bedürfnisse vorgesehen worden; sie sind für die Allgemeinheit der Bürger bestimmt, die bei gleichartigen Notlagen einen Nutzen daraus ziehen.

(2) Das Beanspruchungsrecht auf die Dienste ist vorbehaltlich des vollen oder teilweisen Rückgriffs zur Ausgabendeckung in Fällen eines ermittelten Vermögens nicht an die finanzielle oder soziale Lage der Empfänger gebunden; die kostenlose Inanspruchnahme der Dienste oder der Rückgriff dürfen bei den Vorrangsrichtlinien zur Dienstbeanspruchung in keiner Weise ausschlaggebend sein.

3. (Mitbestimmung)

(1) Die einzelnen Satzungen oder Ordnungsbestimmungen für die Betagtendienste haben gewisse Arten der Mitbestimmung der Empfänger an der Führung der Dienste vorzusehen.

(2) In den Wohnstätteneinrichtungen sind daher hinsichtlich der Argumente von direktem Interesse für die Heimbewohner zweckentsprechende Arten der Beratung und Information vorzusehen, wie zum Beispiel Wohnstättenausschüsse, zeitweilig wiederkehrende Versammlungen, Teilnahme von Vertretern ohne Stimmrecht an den Sitzungen der beschließenden Organe usw.

4. (Finanzielle Eingriffe)

(1) Die Körperschaften als Träger der Betagtensozialhilfe haben die mit Artikel 8, zweiter Absatz, des Gesetzes vorgesehenen finanziellen Fürsorgemaßnahmen für ihre Heimgäste oder ihre Versorgten anzuregen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind; sie haben ferner jede weitere Sozialhilfe- oder Versorgungsmaßnahmezufördern, auf die die Sozialhilfeempfänger Anrecht haben.

4/bis. 2)

5. (Eingriffe im Interesse des Wohnungsbaus)

(1) Die unter Artikel 17 genannte Kommission hat jährlich zwecks Ausarbeitung des Jahreswohnungsbauplanes des Landes dem zuständigen Landesassessorat Vorschläge und Anregungen zu geben, die zur Durchführung der unter Artikel 8, dritter Absatz genannten Bestimmungen nützlich sind.

6. (Formen der offenen Betagtensozialhilfe)

(1) In den Ordnungsbestimmungen der verschiedenen Sozialhilfeträger kann die offene Betagtensozialhilfe gemäß Absatz 4, 5 und 6 des Artikels 8 des Gesetzes eine oder mehrere der folgenden oder weitere gleichartige Formen annehmen:

1. Beratungs- oder Vermittlungsdienste in Sekretariatsform oder durch Hausbesuche über Probleme allgemeiner, familiärer, juristischer, diätetischer, hygienisch-sanitärer Natur, über Wohnungs-, über Freizeitprobleme usw.;
2. Sozialhilfe gesundheitlichen oder sozialen Charakters, welche sich bezieht auf:

- a) die Haushaltshilfe und Gesundheitshilfe in der eigenen Wohnung;
- b) das Abholen und die Reinigung der Wäsche;
- c) die Bereitstellung von warmen Mahlzeiten zu Hause oder in Kantinen;
- d) die Bereitstellung von Diensten der Fußpflege, der Hilfe bei Reinigungs- und Gesundheitsbädern, von Massagen und Schlambädern zu Hause oder in Ambulatorien;
- e) die Hilfe für die Beschäftigungstherapie und die Bewegungstherapie und die Heilgymnastik;
- f) die Ferien- und Erholungsaufenthalte;

3. Hilfen zur Förderung der Pflege der mitmenschlichen Beziehungen mittels: Begleitdienste, die Bereitstellung von Radio- und Fernsehgeräten, die Belieferung von unentgeltlichen Fahrscheinen für die Verkehrsmittel und für öffentliche Veranstaltungen, die Organisation von Treffen mit Freizeit- und kulturellen Angeboten und mit Lehrgängen zur Vorbereitung auf das Alter. Einige der oben genannten Formen können über eigens dafür geführte Tagesstätten durchgeführt werden;

4. persönliche Hilfe wie: Hilfe bei der Erledigung von persönlichen oder amtlichen Schreiben, der Verleih von Büchern und das eventuelle Vorlesen, der Anschluß an das Telefonnetz oder an Telefonketten, die Hilfe beim Einkauf, das Verleihen von Krankenhausspezialbetten, von Lifters, von Rollstühlen usw.

7. (Luftkuraufenthalte)

(1) Die sich in Luftkurorten befindenden Altersheime können unter Beibehaltung der Zweckbestimmung gemäß Artikel 9, Absatz 3 des Gesetzes Gruppen von Betagten anderer Einrichtungen oder anderer Gebiete für einen kurzen Aufenthalt aufnehmen, vorausgesetzt, daß die Verhältnisse der Heimbewohner nicht verschlechtert und den vorübergehenden Gästen die mit Absatz 4 obengenannten Artikels 9 vorgesehenen Dienstleistungen gewährleistet werden.

8. (Begriff der Selbständigkeit)

(1) Als selbständig sind jene Personen zu verstehen, die sich, auch mit technischen Hilfsmitteln, genügend selbständig fortbewegen können und sich in einer körperlich-geistigen Verfassung befinden, die weder die ständige Hilfe des Personals noch eine dauernde Pflegebehandlung von seiten des Arztes und der Krankenpflegerinnen erfordert. 3)

(2) In den Begriff der Selbständigkeit sind jene Krankheiten und Gebrechen nicht einzubeziehen, durch die vorübergehend die im vorhergehenden Absatz aufgezeigte Verfassung und Selbständigkeit eingeschränkt wird.

8/bis. (Kriterien zur Feststellung der Selbständigkeit und der leichten, mittelgradigen oder schweren Pflegebedürftigkeit)

(1) Die Selbständigkeit und die leichte, mittelgradige oder schwere Pflegebedürftigkeit der Bewohner und Bewohnerinnen von Alten- und Pflegeheimen werden anhand der Erhebungsbögen/Pflegeprotokolle 4), die der vorliegenden Durchführungsverordnung beigelegt sind, von einer Fachgruppe festgestellt, die sich aus einer Krankenpflegerin oder einem Krankenpfleger und einer Altenpflegerin oder einem Altenpfleger, die im Heim arbeiten, zusammensetzt.

(2) Es besteht

- a) Selbständigkeit, wenn der persönliche Betreuungsbedarf höchstens 60 Stunden pro Monat beträgt,
- b) leichte Pflegebedürftigkeit, wenn der persönliche Betreuungsbedarf zwischen 61 und 120 Stunden pro Monat beträgt,
- c) mittelgradige Pflegebedürftigkeit, wenn der persönliche Betreuungsbedarf zwischen 121 und 180 Stunden pro Monat beträgt,
- d) schwere Pflegebedürftigkeit, wenn der persönliche Betreuungsbedarf über 181 Stunden pro Monat beträgt. 5)

9. (Technische Merkmale der Altersheime)

(1) Die technischen Merkmale der Altersheime haben sich den besonderen Lebens- und Fortbewegungserfordernissen der Betagten anzupassen.

Im besonderen:

1. Zimmer

In den einzelnen Schlafzimmern können sich ein oder zwei Betten befinden; die Mindestfläche der Zimmer muß, ausgenommen die hygienischen Vorrichtungen, 12 bzw. 20 m² betragen. Die Mindesthöhe hat der in den örtlichen Ordnungsvorschriften festgelegten Höhe zu entsprechen. Die Breitenmaße haben sich an die allgemeine Leitlinie zu halten, nach der ein bequemes Wohnen und die Beleuchtung mit dem Tageslicht möglich sein soll. Jedes Zimmer ist mit eigenen hygienischen Vorrichtungen zu versehen, wie Waschbecken, WC, Bidet und wenn möglich Dusche oder Badewanne. Bei den Ausmaßen des Raumes, in dem sich obengenannte Vorrichtungen befinden, ist zu

berücksichtigen, daß der Betagte einer größeren Bewegungsfläche bedarf, insbesondere wenn er einen Rollstuhl benützen muß. Sowohl in den Zimmern als auch im Raum mit den hygienischen Vorrichtungen ist eine Klingel anzubringen.

2. Räume für das Personal

Für das Personal ist eine angemessene Anzahl von Bett-Plätzen in Räumen vorzusehen, welche die oben genannten Größerefordernisse mit entsprechenden Diensten aufweisen.

3. Allgemeine Dienste

In jedem Stockwerk, in dem sich die Schlafzimmer befinden, ist mindestens ein Badezimmer vorzusehen, in dem beim Baden Hilfe geleistet werden kann; es ist mit einer Badewanne nach Art der Krankenhauswannen, mit WC und Waschbecken auszustatten, in unmittelbarer Nähe der Gemeinschaftsräume ist eine angemessene Anzahl von hygienischen Vorrichtungen vorzusehen.

4. Innerbauliche Verbindungen

Der Eingang ist an einem geschützten und gut beleuchteten Platz vorzusehen.

Die Treppen haben folgende Besonderheiten aufzuweisen:

- Tritthöhe 14-15 cm
- Trittstufe 33-35 cm
- Mindestbreite 150 cm
- Höchstlänge einer Stiegenrampe 10 Stufen
- Bodenbelag: rutschfest und ohne rauhe Oberfläche

Die Altersheime müssen mit Aufzügen mit automatischen oder halbautomatischen Türen ausgestattet sein; sie müssen genügend Platz haben, um eine Tragbahre aufnehmen zu können. Die Gänge müssen durch ausreichendes Streulicht beleuchtet sein und eine Mindestbreite von 2 Metern besitzen.

5. Gemeinschaftsräume

Der Speisesaal ist mit Tischen zu je vier Plätzen einzurichten und darf das Flächenausmaß von 1,50 m² für jeden Speisenden nicht unterschreiten.

Der gesamte Aufenthaltskomplex hat vorzugsweise aus mehreren Räumen mit verschiedener Zwecksbestimmung zu bestehen, die eventuell voneinander durch Schiebewände getrennt sind; sein Flächenausmaß darf 1,50 m² pro Person nicht unterschreiten. Es können noch andere Räumlichkeiten für die Freizeitgestaltung, Gymnastik, Bibliothek, Physiotherapie usw. vorgesehen werden.

6. Einrichtung

Die Möbel müssen funktionell gestaltet sein und mit Bezug auf die Bedürfnisse und Besonderheiten im vorgeschrittenen Alter ausgesucht werden,

In der Regel ist es dem Heimbewohner gestattet, das Zimmer ganz oder teilweise mit seinem eigenen Mobiliar einzurichten.

7. Grünflächen

Anschließend am Haus haben sich Grünflächen zu befinden, die für einen Aufenthalt im Freien entsprechend auszustatten sind und die für die Heimbewohner zugänglich sein müssen.

8. Allgemeine Merkmale

Die baulichen Merkmale müssen derart gestaltet sein, daß jede architektonisch bedingte Schranke vermieden wird, wobei die körperliche und geistig-seelische Begrenzung der Betagten im Auge zu halten ist; insbesondere sind geeignete Wärme- und Schallisolierung, Klimaanlage und Beleuchtung vorzusehen sowie besondere technische Vorbeugungsvorrichtungen, wie Handgriffe bei den hygienischen Vorrichtungen, ein Handlauf entlang der Gänge und Treppen, eine Türbreite, die den Durchgang eines gewöhnlichen Rollstuhls, einer Tragbahre usw. erlaubt.

Bei der Programmierung und Projektierung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Dienste ist die Möglichkeit und Zweckdienlichkeit der offenen Sozialhilfearten auch für die Bevölkerung des entsprechenden Gebietes in Betracht zu ziehen.

Für die so zahlreich wie möglich zu errichtenden Balkons oder Veranden ist eine Mindestfläche von 3 m² und Mindesttiefe von 1,40 m vorzusehen.

9/bis. (Personal)

(1) Das Personal des Altersheimes setzt sich zusammen aus

- a) Bediensteten für die Verwaltungsarbeit, für die Führung und für die Verköstigung und Unterbringung,
- b) Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen für die direkte Betreuung und die Freizeitgestaltung,
- c) Personal für die Krankenpflege,
- d) Rehabilitationspersonal.

(2) Die Besetzung der Stellen laut Absatz 1, Buchstabe a) erfolgt nach den in den Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen festgelegten Berufsbildern.

(3) Bei der Besetzung der Stellen laut Absatz 1, Buchstabe b) wird folgender Personalschlüssel angewandt:

- a) ein/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin je zwanzig Betten für selbständige Personen,
- b) ein/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin je sechs Betten für leicht pflegebedürftige Personen,
- c) ein/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin je drei Betten für mittelgradig pflegebedürftige Personen,
- d) ein/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin je zwei Betten für schwer pflegebedürftige Personen.

(4) Das Personal laut Absatz 1 Buchstabe b) muss im Besitz des Diploms für eines der folgenden Berufsbilder sein:

- a) Alten- und Familienhelfer/in,
- b) Behindertenbetreuer/in,
- c) Behindertenerzieher/in,
- d) Erzieher/in,
- e) Fachkraft für soziale Dienste,
- f) Freizeitgestalter/in,
- g) Sozialhilfekraft/Pflegehelfer/in,
- h) Sozialbetreuer/in.

(4/bis) Zulässig sind weiters jene Ausbildungsnachweise, die die Landesregierung aufgrund von Artikel 9 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, für den Zugang zu den Berufsbildern als gleichwertig anerkannt hat.

(5) Die erforderlichen Personaleinheiten laut Absatz 3 werden als Vollzeitäquivalente berechnet.

(6) Das Zahlenverhältnis Pfleger/in-Betreute laut Absatz 3, Buchstabe d) darf bei nachgewiesenem besonderen Betreuungsbedarf höchstens bis auf eins zu eins erhöht werden. Die entsprechende Ermächtigung wird von der Landesregierung auf begründeten Antrag hin erteilt. Der Antrag ist alle zwei Jahre zu erneuern, sofern der Sonderbedarf weiterbesteht.

(7) Die Zuordnung der einzelnen Berufsbilder laut Absatz 4 zu den erforderlichen Personaleinheiten laut Absatz 3 obliegt der Direktion des Altersheimes.

(8) Mindestens ein Drittel der erforderlichen Personaleinheiten laut Absatz 3 muss im Besitz des Diploms für eines der folgenden Berufsbilder sein:

- a) Alten- und Familienhelfer/in,
- b) Behindertenbetreuer/in,
- c) Behindertenerzieher/in,
- d) Erzieher/in,
- e) Fachkraft für soziale Dienste,
- g) Sozialbetreuer/in.

(8/bis) Zulässig sind weiters jene Ausbildungsnachweise, die die Landesregierung auf Grund von Artikel 9 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, für den Zugang zu den Berufsbildern als gleichwertig anerkannt hat.

(9) Die Besetzung der Stellen laut Absatz 1, Buchstabe c) erfolgt nach folgendem Personalschlüssel:

- a) ein/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin je zwanzig Betten für selbständige und leicht pflegebedürftige Personen,
- b) ein/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin je zehn Betten für mittelgradig pflegebedürftige und schwer pflegebedürftige Personen.

(10) Das Zahlenverhältnis Krankenpfleger/in-Betreute laut Absatz 9, Buchstabe b) darf bei nachgewiesenem besonderen Krankenpflegebedarf höchstens bis auf eins zu fünf erhöht werden, ohne dabei das Personal der direkten Betreuung zu reduzieren. Die entsprechende Ermächtigung wird von der Landesregierung auf begründeten Antrag erteilt. Der Antrag ist alle zwei Jahre zu erneuern, sofern der Sonderbedarf weiterbesteht. Das Krankenpflegepersonal laut Absatz 9, Buchstabe a) und b) kann bis zu einem Drittel durch qualifiziertes Pflegepersonal, welches die vom Dekret des Landeshauptmanns vom 28. Dezember 1999, Nr. 72, vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, ersetzt werden, sofern anhand von geeigneter Dokumentation nachgewiesen wird, daß die Besetzung der Stellen durch Krankenpflegepersonal nicht möglich ist. Die entsprechenden Personalkosten trägt der für das jeweilige Gebiet zuständige Sanitätsbetrieb.

(11) Die Besetzung der Stellen laut Absatz 1, Buchstabe d) erfolgt nach folgendem Personalschlüssel:

- a) ein/eine Physiotherapeut/in oder ein/eine Masseur/Masseuse für die Rehabilitation je 50 Betten für selbständige

und leicht pflegebedürftige Personen und ein/eine Physiotherapeut/in oder ein/eine Masseur/Masseuse je 25 Betten für mittelgradig und schwer pflegebedürftige Personen,

b) ein/eine Ergotherapeut/in oder ein/eine Logopäde/Logopädin oder beide in einem den Bedürfnissen der Heim Gäste angemessenen Umfang, wobei eine Fachkraft auch in mehreren Heimen eingesetzt werden kann.

(12) Die Personalstandards laut den Absätzen 3 und 9 gelten als Richtwerte; Abweichungen bis zu 15 Prozent nach oben und nach unten werden toleriert. Altersheime mit 25 oder weniger Bewohnern, die mit den bestehenden Personalstandards für die direkte Betreuung nachweislich nicht in der Lage sind, den notwendigen Nacht- und Wochenenddienst abzudecken, können die Personalstandards laut Absatz 3 um bis zu 30 Prozent und Altersheime mit weniger als 20 Bewohnern um bis zu 40 Prozent überschreiten. 6)

(13) In der genehmigten Erhöhung der Personaleinheiten laut Absatz 6 sind die 15% Erhöhung für die Gruppe der schwer pflegebedürftigen Personen inbegriffen.

(14) In den Altersheimen wird die Verantwortung für eine bedarfsgerechte Betreuung einem/einer Pflegedienstleiter/in übertragen, welcher/e im Besitz des Diploms für eines der folgenden Berufsbilder sein muss:

- a) Alten- und Familienhelfer/in,
- b) Behindertenbetreuer/in,
- c) Erzieher/in,
- d) Berufskrankenpfleger/in,
- e) Sozialbetreuer/in.

(14/bis) Zulässig sind weiters jene Ausbildungsnachweise, die die Landesregierung aufgrund von Artikel 9 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, für den Zugang zu den Berufsbildern als gleichwertig anerkannt hat. Die Zuordnung des Berufsbildes sowie das zeitliche Ausmaß der Beauftragung als Pflegedienstleiter richten sich nach dem jeweiligen Pflegeschwerpunkt und obliegen der Direktion des jeweiligen Altersheimes.

(15) Die ärztliche Versorgung wird in einem den Bedürfnissen der Heim Gäste angemessenem Umfang von den gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetrieben gewährleistet.

(16) 6)

(17) Dieses Dekret ist für die Altersheime ab 1. Jänner 2002 wirksam.

(18) Die Träger der Altersheime passen den Stellenplan bis spätestens 31. Dezember 2002 den vorliegenden Bestimmungen an.

(19) Wenn in einem Altersheim auf Grund der für das Jahr 2002 vorgesehenen Neueinstufung der Heim Gäste und der damit verbundenen möglichen Neuordnung der Heim Gäste zu den einzelnen Betreuungskategorien überzähliges Personal vorhanden ist, so ist dieses nicht unmittelbar mit 1. Jänner 2002 abzubauen. Durch geeignete Maßnahmen der Personalverwaltung ist jedoch die Einhaltung der neuen Personalstandards bis zum 31. Dezember 2002 zu gewährleisten. 6)

9/ter. (Personal für die soziale und gesundheitliche Betreuung)

(1) Die soziale Betreuung, die Pflege der Person, die Versorgung und die Freizeitgestaltung werden vom Personal des Altersheimes gewährleistet.

(2) Die ärztliche Versorgung wird von eigenen Ärzten des Altersheimes oder von einem oder mehreren Basisärzten des Sprengels, in welchem das Altersheim den Sitz hat, oder von Krankenhausärzten gewährleistet.

(3) Die krankenpflegerische und rehabilitative Versorgung wird vom Personal des Altersheimes und im Falle, daß das Altersheim kein solches Personal findet, von Personal gewährleistet, das von der Sanitätseinheit zur Verfügung gestellt wird.

(4) Die Sanitätseinheit gewährleistet eine angemessene diätetische Beratung.

(5) Für die gesundheitliche Betreuung aller Heimbewohner stellt die Sanitätseinheit das notwendige Sanitätsmaterial beziehungsweise die Heilbehilfe zur Verfügung. Für die pflegebedürftigen Heimbewohner werden auch die Medikamente zur Verfügung gestellt. 7)

10. (Direktor des Altersheimes)

(1) Das Altersheim muß einen eigenen Direktor haben, der in sozialhilfetechnischer Hinsicht und für eine reibungslose Dienstabwicklung der Einrichtung verantwortlich ist.

(2) Er kontrolliert den Innendienst, führt die Oberaufsicht bei der Aufnahme neuer Heim Gäste, organisiert die Tätigkeit des Personals, hat sich für die Verwirklichung der Zeile einzusetzen, die das Heim im allgemeinen hinsichtlich Gastlichkeit, Versorgung und Aktivierung der Betagten verfolgt, regt das Personal und die Heim Gäste an, sich kulturell weiterzubilden, sammelt die statistischen Unterlagen, verfaßt den Jahresbericht für die Verwaltung, schlägt

der Verwaltung die Wahl und den Ankauf der Einrichtung und der sozialhilfetechnischen Ausstattung vor und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsorgans teil.

(3) Die Leitung des Altersheimes kann auch in Übereinstimmung mit Artikel 41, letzter Absatz der VO St.Präs. Nr. 128 vom 27. März 1969 aufgrund einer Sonderabmachung geistlichem Personal übertragen werden.

11. (Personal zur unmittelbaren Versorgung)

(1) Zum Personal zur unmittelbaren Versorgung zählen die Dienstleistenden, die für die direkte Pflege und Versorgung der Heimbewohner zuständig sind, ausgenommen der Hausmeister, der Geistliche, das ausschließlich den Küchen- und Wäschereidienst und andere allgemeine Dienste verrichtende Personal.

(2) Das Personal zur unmittelbaren Versorgung hat dem Heimbewohner mit Rücksicht auf seine körperlichen und geistig-seelischen Eigenheiten in seinen täglichen Erfordernissen unter Beachtung der Aktivierungsgrundsätze zur Seite zu stehen; es hat den Aufräumungs- und Reinigungsdienst in den Zimmern und auf den Fluren und den Dienst im Speisesaal zu versehen; es hat ferner im Rahmen der verfügbaren Zeit beim Dienst des im Absatz 3 des Artikels 12 des Gesetzes vorgesehenen Personals mitzuwirken.

(3) Für das Personal zur unmittelbaren Versorgung kann in Übereinstimmung mit der Bestimmung des Artikels 41, letzter Absatz der VO St.Präs. Nr. 128 vom 27. März 1969 die Ermächtigung zu Sonderabmachungen mit Ordensgemeinschaften angewendet werden.

12. (Freizeitgestalter)

(1) Der unter Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehene Freizeitgestalter ist für die Organisierung der Freizeitgestaltung mittels zweckentsprechender Initiativen zuständig, die die Interessen im Heimbewohner bzw. in Betagtengruppen erwecken und zur Betätigung derselben anregen sollen.

(2) Er hat außerdem die Beziehungen der Heimgäste zum Heim, zur Familie und zur Außenwelt zu fördern und sich für die Überbrückung der persönlichen Schwierigkeiten im Alltagsleben der Heimbewohner oder in deren Verhältnis zur Gemeinschaft zu verwenden.

13. (Eignungserklärung zur Funktionsfähigkeit)

(1) Die öffentlichen Wohnstätteneinrichtungen haben zur Erlangung der Eignungserklärung im Sinne des Artikels 15 des Gesetzes bei dem für die Betagtensozialhilfe zuständigen Landesassessorat ein Gesuch mit den anliegenden Abschriften der Gründungsurkunde und der Satzung sowie dem Entwurf der sozialhilfe- und aufbautechnischen Ordnungsvorschriften des Heims, dem Lageplan der Räume und der Aufstellung aller für die Arbeitsabwicklung erforderlichen Gegenstände einzureichen.

(2) Die unter Artikel 17 des Gesetzes genannte Kommission gibt nach einem gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vorgenommenen Augenschein bei der Landesregierung ihr Gutachten über die Eignung zur Funktionsfähigkeit ab.

14. (Sozialhilfetechnische Ordnungsvorschriften)

(1) Die Betagtensozialhilfeträger müssen eine eigene sozialhilfetechnische Ordnungsvorschrift haben.

15. (Gutachten über Projekte)

(1) Die Projekte für die zur Ausübung der Betagtensozialhilfediene bestimmten öffentlichen Gebäude sind der unter Artikel 17 genannten Kommission zur Abgabe eines sozialhilfetechnischen Gutachtens vorzulegen, bevor sie dem Landeskomitee zur Überprüfung vorgelegt werden.

16. (Periodische Besichtigung)

(1) Die periodische Besichtigung der Einrichtungen und Betagtensozialhilfedieneinstellen im Sinne des Artikels 18 dieses Gesetzes ist mindestens alle zwei Jahre durchzuführen; in Fällen, in denen ein Vorschlag zum Widerruf der Eignungserklärung vorgebracht wird, ist ein ausführlich begründeter Bericht vorzulegen.

17. (Bestimmung des Tagespflegesatzes)

(1) Der von der öffentlichen Körperschaft als Trägerin der Betagtensozialhilfe gefaßte Beschluß zur Festlegung des Tagespflegesatzes und die anliegende Berechnung zur Bestimmung desselben ist zur Kenntnis an das Sekretariat der Landeskommission für Betagtensozialhilfe und gleichzeitig an die Landesregierung, Abteilung Lokalkörperschaften, zu senden, damit die in diese Zuständigkeit fallenden Maßnahmen getroffen werden können.

18. (Eingriffe im Zusammenhang mit Liegenschaften)

(1) Ausgaben für die Instandhaltung und Wiederherstellung der für die Betagtensozialhilfe bestimmten Liegenschaften

können in die Gewährung des Landesbeitrags nicht einbezogen werden, wenn die Gebäude auch nach Ausführung der geplanten Instandhaltungs- oder Wiederherstellungsarbeiten die unter Artikel 15 des Gesetzes angeführte Eignung zur Funktionsfähigkeit nicht erreichen; ausgenommen sind Fälle, in denen die geplanten Arbeiten Teil eines weiterreichenden Planes späterer Eingriffe sind.

(2) Ausgenommen sind ferner Ausgaben für eine allgemeine Neustrukturierung, für eine Erweiterung der Baulichkeiten, die eine Änderung der perimetrischen Ausmaße mit sich bringen würde, ferner für Aufstockungen der Gebäude und für sonstige Arbeiten, die sich nicht nur eine Anpassung und Erneuerung der Liegenschaften zwecks deren besseren Funktionsfähigkeit beschränken.

19. (Allgemeine Unterlagen)

(1) Was die unter Artikel 31 des Gesetzes angeführten allgemeinen Unterlagen betrifft, sind die Abschriften der Satzung oder der Gründungsurkunde der antragstellenden Körperschaft dem Gesuch nicht beizulegen, sofern dies bereits in vorhergehenden Rechnungsjahren eingereicht worden war.

20. (Fortbildung des Personals)

(1) Die interessierten Körperschaften oder Einrichtungen haben zur Einbeziehung in die unter Artikel 34 des Gesetzes genannte Beitragsgewährung im Vorhinein bei dem für Betagtensozialhilfe zuständigen Landesassessorat ein Gesuch einzureichen, dem eine Abschrift des Beschlusses zur entsprechenden Initiative, der Finanzierungsplan und ein detailliertes Programm beizulegen ist, in dem die Themen- oder Fachbereiche, der Zeit- oder Stundenplan und die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer, Referenten oder Dozenten anzuführen sind.

21. (Übergangsbestimmung)

(1) Die Körperschaften, die über keine vom vorausgehenden Artikel 14 vorgesehene, sozialhilfetechnische Ordnungsvorschrift verfügen, haben innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen eine solche zu erstellen.

22. (Zuschüsse für die Betreuung chronisch kranker alter Menschen)

(1) Der Landesausschuß gewährt den öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, den von den Gemeindefürsorgestellen verwalteten Einrichtungen, den Gemeinden, den Konsortien der genannten Körperschaften sowie den ohne Gewinnabsichten tätigen privaten Verbänden und Vereinen jährliche Zuschüsse zur Deckung der Mehrausgaben, die aus der Betreuung der alten Menschen erwachsen, die innerhalb der von diesen geführten Altersheimen pflegebedürftig geworden sind.

(2) Die diesbezüglichen Ansuchen sind jährlich innerhalb Februar bei dem für die Altenbetreuung zuständigen Landesamt einzureichen und sind mit folgenden Unterlagen zu versehen:

a) detaillierter Bericht über

1. die Anzahl der am 31. Jänner des jeweiligen Jahres in jedem Stock vorhandenen und besetzten Betten,
2. die Anzahl der am 31. Jänner des jeweiligen Jahres im Dienst stehenden Personen unter Angabe der entsprechenden Aufgabenbereiche,

b) handelt es sich um öffentliche Körperschaften: beglaubigte Abschrift des Beschlusses, mit welchem der unter Buchstabe a) vorgesehene Bericht genehmigt wird.

(3) Die von Artikel 23 Buchstabe f) Landesgesetz vom 30. Oktober 1973, Nr. 77, in geltender Fassung, vorgesehenen Begünstigungen stehen auch den Altersheimen, die eine eigene Pflegeabteilung führen, für die Altersheimbetten zu. 8)

23. (Voraussetzungen und Einschränkungen für die Gewährung der Zuschüsse)

(1) Voraussetzung für die Gewährung der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Zuschüsse ist die Überprüfung seitens des zuständigen Landesamtes, daß in den Altersheimen die fürsorgetechnischen Mindestanforderungen zur Sicherung einer angemessenen Betreuung der Heimgäste gegeben sind: Insbesondere sind zu berücksichtigen:

a) die im Sinne der Artikel 10 und 38 des Landesgesetzes vom 30. Oktober 1973, Nr. 77, in geltender Fassung zulässige Bettenanzahl, für den Fall, daß eine Zahl von Betten belegt ist, die unter der zulässigen Bettenzahl liegt, so ist der Pauschalbetrag auf der Grundlage der Zahl der am 30. Juni des jeweiligen Jahres besetzten Betten zu berechnen,

b) die Einhaltung der von Artikel 12 des genannten Landesgesetzes vorgesehenen Mindestzahl von Betreuungspersonal.

(2) Die Zuschüsse werden mit Beschluß des Landesausschusses, nach Einholen des Gutachtens der Landeskommision laut Artikel 17 des Landesgesetzes vom 30. Oktober 1973, Nr. 77, gewährt. Die Auszahlung derselben wird vom Direktor des zuständigen Landesamtes veranlaßt, sobald der genannte Beschluß rechtskräftig geworden ist.

(3) Die Zuschüsse sind von den begünstigten Körperschaften bei der Berechnung des Tagessatzes im Sinne des Artikels 21 des Landesgesetzes vom 30. Oktober 1973, Nr. 77, als Einnahmen zur Reduzierung des Tagessatzes zu berücksichtigen: die Beiträge sind auf dem vom Gesetz vorgesehenen Formblatt anzuführen.

(4) Der Tagespauschalbetrag pro Bett wird jährlich vom Landesausschuß nach Einholen des Gutachtens der Landeskommission laut Artikel 17 des Landesgesetzes vom 30. Oktober 1973, Nr. 77, festgelegt. Der Betrag kann je nach verfügbarem Betreuungspersonal in den Heimen differenziert werden. Die jeweiligen Standards werden mit Beschluß der Landesregierung festgelegt. 9)

Vorliegendes Dekret wird an den Rechnungshof zur Registrierung weitergeleitet und im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol veröffentlicht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es zu befolgen und befolgen zu lassen.

¹⁾ Kundgemacht im A.Bl. vom 30. April 1974, Nr. 18.

²⁾ Der Art. 4/bis wurde eingefügt durch D.LH. vom 17. Juli 1989, Nr. 16, und später aufgehoben durch Art. 49 des D.LH. vom 11. August 2000, Nr. 30.

³⁾ Absatz 1 wurde ersetzt durch Art. 1 Absatz 1 des D.LH. vom 18. Februar 1994, Nr. 4.

⁴⁾ Wird nicht abgedruckt.

⁵⁾ Art. 8/bis wurde eingefügt durch Art. 1 Absatz 2 des D.LH. vom 18. Februar 1994, Nr. 4, und später ersetzt durch D.LH. vom 17. September 2001, Nr. 55.

⁶⁾ Art. 9/bis wurde eingefügt durch Art. 1 Absatz 3 des D.LH. vom 18. Februar 1994, Nr. 4, und später ersetzt durch D.LH. vom 5. Dezember 2001, Nr. 80; Absatz 12 wurde abermals ersetzt, und Absatz 16 wurde aufgehoben durch Art. 1 des D.LH. vom 26. August 2002, Nr. 32.

⁷⁾ Art. 9/ter wurde eingefügt durch Art. 1 Absatz 3 des D.LH. vom 18. Februar 1994, Nr. 4.

⁸⁾ Art. 22 wurde angefügt durch Art. 1 des D.LH. vom 21. November 1983, Nr. 25, und später geändert durch D.LH. vom 25. November 1986, Nr. 24, und D.LH. vom 6. November 1989, Nr. 27.

⁹⁾ Art. 23 wurde angefügt durch Art. 1 des D.LH. vom 21. November 1983, Nr. 25; Absatz 4 wurde später ergänzt durch D.LH. vom 30. Dezember 1992, Nr. 42.